

Stadionordnung

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Gebäude, Versammlungsstätten und Anlagen der mechatronik Arena innerhalb des umzäunten Bereiches.

Anerkennung / Bindung

- Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/ oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an.
- Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelände.

Aufenthalt

- Zum Zutritt in das Stadion und die Gebäude ist nur berechtigt, wer im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweis ist.
- Die Eintrittskarte berechtigt ausschließlich zum Aufenthalt in den auf ihr angegebenen Bereichen.
- Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen dem Polizeivollzugsdienst oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- Das Stadion kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
- Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.
- Beim Verlassen des Geländes verliert die Eintrittskarte Ihre Gültigkeit.

Eingangskontrolle

- Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen.
- Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, sich auf Aufforderung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes – ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln – durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Stadion nicht gewährt. Dasselbe gilt bei der Austragung von Fußballspielen für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein für die jeweilige Veranstaltung wirksames Stadionverbot besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

Verhalten im Stadion

- Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits-, des Ordnungs- und des Sanitätsdienstes sowie der Stadionverwaltung, des Veranstalters und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- Zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf entsprechende Anweisung der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze - auch in anderen Blöcken einzunehmen.
- Alle Auf- und Abgänge sowie die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Verbote

Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist,
- politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter,
- Waffen jeder Art, Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
- Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen,
- Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen jeglicher Art,
- Speisen und Getränke jeglicher Art,
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist, bei Vollholzstäben größer als 1,5 Zentimeter, sowie Doppelhalter,
Ausnahmen regelt der Sicherheitsbeauftragte in Einzelfällen
- Schwenkfahnen mit einer Stocklänge von über 1,50 m ohne Nachweis eines Fahnenpasses,
Ausnahmen regelt der Sicherheitsbeauftragte in Einzelfällen
- mehr als drei halbseitig offene Trommeln, mehr als ein Megaphon pro Verein
Hierbei kann auf Grund besonderer Gefahrenlagen jederzeit auch ein Verbot ausgesprochen werden.
- mechanisch betriebene Lärminstrumente und Vuvuzelas
- Laser-Pointer,
- Tiere,
- Aufkleber.

Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- jegliches Verhalten, dass die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört, dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens einschließlich des Tra-

gens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen,

- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- an Zäunen besteigbare Podeste anzubringen,
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten,
- mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschließen,
- ohne Erlaubnis der Geschäftsstelle der SG Sonnenhof Großaspach Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

Haftung

- Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, werden nicht gehaftet.
- Unfälle oder Schäden sind unverzüglich der Geschäftsstelle der SG Sonnenhof Großaspach oder der Verwaltung der Projekt Fautenhau 2011&Co.KG zu melden.

Zuwiderhandlungen

- Bei Verstößen gegen die Stadionordnung können Besucher ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen werden.
- bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Stadionverbot erteilt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.